

# RS OGH 2021/1/4 11Ns98/20f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.01.2021

## Norm

StPO §43 Abs1 Z1

StPO §43 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Ein Richter hatte im Rahmen seiner führenden Tätigkeit bei der WKStA als einer von wenigen Lizenzträgern deren internetbasierten Hinweisgebersystems (§ 2a Abs 6 StAG) mehrmals die Kommunikation zwischen einem Hinweisgeber und dem zuständigen Referenten - ohne in irgendeiner Weise in das Ermittlungsverfahren involviert gewesen zu sein - ermöglicht.

Somit wurde er lediglich manipulativ bei einer Staatsanwaltschaft und nicht in staatsanwaltschaftlicher Funktion § 20 Abs 1 StPO) tätig (vgl § 43 Abs 1 Z 1 StPO: „im Verfahren Staatsanwalt“). Durch diese bloße Kontaktvermittlung bestehen auch keine Zweifel an seiner vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs 1 Z 3 StPO).

## Entscheidungstexte

- 11 Ns 98/20f  
Entscheidungstext OGH 04.01.2021 11 Ns 98/20f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133423

## Im RIS seit

15.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)